

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nummer: 2-22403010-10009.09 / 3-22403010-100010.04

Bedarfsträger: Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek

Planungs- und Entwurfsdienststelle: Bezirksamt Wandsbek
Fachamt MR – Abschnitt Straßenplanung

Baudienststelle: Bezirksamt Wandsbek
Fachamt MR – Abschnitt Straßenneubau

Baumaßnahme: Grundinstandsetzung von Straßen

**Teilbaumaßnahme: Am Friedhof
(zwischen Rahlstedter Straße und Schöneberger Straße)**

Baulänge: ca. 950m

ABWÄGUNGSVERMERK

zur: 2. VERSCHICKUNG

Stand: Vorabzug 01.08.2024

Stellungnahmen

BUKEA-N 1	3
BUKE-I	3
BUKEA-W 1	3
BUKEA-W 2	3
BSW-LP 1	3
BSW-WSB	3
BVM-MW1	4
BVM-MW1	5
Vom 30.08.2023	5
BVM-MW2	5
BVM-MV 1	5
BWI-IT3	5
BWFGB-Amt B	6
BIS-VD12	6
BIS-VD 51	6
BIS-VD 52	6
BIS-PK 38	7
BIS-F 021	8
BIS-F 2	8
BIS-F 046 (GEKV)	8
BIS-F 21	8
SL 1	8
SL 2	9
SL 3	9
VS 3	10
WBZ 2	12
WBZ 31	12
WBZ 4	12
MR 22	12
MR 23	12
MR 31 (Stadtgrün)	13
MR 32	13
MR 24	14
LIG 31	14
LIG 51/3	14
LGV (Geobasisdaten)	14
LSBG-A-BK (KOST)	14
LSBG-GF/IVS1 (LSA)	14
LSBG-S1 (ÖPNV)	14
LSBG-S2	14
LBV TGM	15
KB – Denkmalschutz	15
Stadtreinigung HH	15
Stadtreinigung HH Depotcontainer	15
HHVA (ÖB)	16
Hochbahn HHA	16
HVV GmbH	16

Fachverband Fußverkehr	16
ADFC (Wandsbek)	17
Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg	19
Schulen und Kindertagesstätten	20
Technische Prüfaufsicht	20
Kirchliche Friedhöfe Wandsbek	21
Nach Vorstellung im Regionalausschuss Rahlstedt 6.12.2023	25
Fraktion SPD-Grüne	25
Nach Regionalausschuss Rahlstedt 6.12.2023	26
DRS: 21-8301.1 vom 25.01.2024 -	26
CDU-Fraktion	26
Anlieger 1	27
Anlieger 2	27
Anlieger 3	28
Anlieger 4	29

Vorabzug

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft			
1.	BUKEA-N 1 vom 26.05.23	vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die BUKEA -Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün (BUKEA/N1) meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	BUKEA-N 2	Keine Stellungnahme.	
3.	BUKEA-N 3	Keine Stellungnahme.	
4.	BUKE-I	Keine Stellungnahme.	
5.	BUKEA-W 1	<p>Keine erneute Stellungnahme eingegangen: BUKEA/W1 (Wasserwirtschaft) zur 1. Verschickung: W13 schließt sich der Stellungnahme von W/MR32 an.</p> <p>Aus Sicht von W12 ist im Sinne einer wassersensiblen Straßenraumgestaltung (s. Link) und einer offenen Oberflächenentwässerung für den nördlichen Teilabschnitt zwischen Rahlstedter Straße und Poggfriedweg die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über die belebte Bodenzone zu prüfen und möglichst in die weiteren Planungen zu integrieren. Die anstehenden Untergrundverhältnisse würden dies ermöglichen. Aktuell wird eine unterirdische Ableitung des Oberflächenwassers über Stauraumkanäle mit Anschluss an ein Regenwassersiel vorgesehen.</p> <p>Link zum Wissensdokument „Hinweise für eine wassersensible Straßenraumgestaltung“: https://www.hamburg.de/contentblob/4458538/2d89eeb5db6269e28ade344430a08bc9/data/wassersensible-strassenraumgestaltung.pdf</p> <p>Wir möchten Ihnen anbieten, sich auch gerne in einem Gespräch mit uns zu den Planungen auszutauschen.</p>	<p>Abwägung zur 1.Verschickung (die Gültigkeit der Stellungnahme der BUKEA besteht weiterhin): Gem. Abstimmung mit W/MR-32 wird nur zwischen Rahlstedter Straße und Poggfriedweg eine Straßenentwässerungsanlage (SEA) gebaut, um den Knoten Poggfriedweg weitmöglichst zu entlasten. Die erforderlichen Flächen für einen offenen Graben reichen neben ausreichend breiten Gehwegen und der abgestimmten Fahrbahnbreite nicht für eine offene Wasserführung aus.</p>
6.	BUKEA-W 2	Keine Stellungnahme.	
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen			
7.	BSW-LP 1 vom	BSW-LP1 hat zu der vorgelegten Planung keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	BSW-WSB	Keine Stellungnahme.	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende			
9.	BVM-MW1 Vom 23.06.23	<p>Die Begründung der Polizei, es handele es sich um eine Straße mit überörtlicher Bedeutung, ist nicht nachvollziehbar, da es sich weder um eine Hauptverkehrsstraße noch um eine Straße von gesamtstädtischer Bedeutung handelt. Die BVM hält daher an ihrer Stellungnahme zur 1. Verschickung (Tempo 30 oder Fahrradstraße) fest.</p> <p>Die Straße „Am Friedhof“ ist eine Bezirksstraße von untergeordneter Bedeutung. Wie im FHH Atlas zu sehen ist, sind zudem die umliegenden Straßen bereits alle in das Tempo-30-Zonen Netz integriert. Bereits im jetzigen Zustand sind in der Straße „Am Friedhof“ keine Fahrbahnmarkierungen vorhanden. Die Straße wird nicht vom ÖPNV genutzt.</p> <p>Sollten zur Unterstützung des Zonencharakters dennoch geringfügige bauliche Maßnahmen erforderlich sein, könnten diese ggf. im Rahmen der Planung vorgenommen werden.</p> <p>Eine Verkehrszählung für den entsprechenden Bereich liegt der BVM nicht vor.</p>	<p>Eine durchgehende Anordnung von 30 km/h erfolgt auf einer Strecke von 860 m.</p> <p>Eine Tempo 30 km/h Zone war gem. Stellungnahme PK38 (Polizeikommissariat) und VD52 (Verkehrsdirektion) nicht möglich. (siehe 18)</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
10.	BVM-MW1 Vom 30.08.2023	<p>Auf nochmalige Nachfrage durch W-MR: aus Sicht der BVM bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Einführung einer Tempo-30-Zone in der Straße „Am Friedhof“. In der Straße „Am Friedhof“ ist derzeit bereits eine Tempo-30-Strecke aufgrund der ansässigen Schule eingeführt. Eine Verstärkung der Geschwindigkeit ist aus unserer Sicht hinsichtlich Verkehrssicherheit und Akzeptanz der Geschwindigkeitsregelung positiv zu bewerten. Ggf. baulich erforderliche Anpassungen sollten im Rahmen der Planung geprüft werden.</p> <p>Umleitungsverkehre können immer notwendig sein, sollten jedoch im untergeordneten Netz nicht der Maßstab für die Planung sein. Es handelt sich bei der Tempo-30-Zone um keine Durchfahrtsbeschränkung, sondern um eine Geschwindigkeitsreduktion. Sollte ein temporärer Umleitungsverkehr erforderlich sein, ist dieser sicherlich auch in der Tempo-30-Zone möglich.</p> <p>Die BVM würde auch die Durchführung einer Verkehrszählung anbieten (und auch empfehlen, da die vorhandene Zählung bereits fast 20 Jahre alt ist). Aufgrund der temporären Einbahnstraße Rahlstedter Straße zwischen Ellerneck – Auerhahnweg wäre es jedoch sinnvoll, diese erst Ende des Jahres durchzuführen.</p> <p>Ergänzung: die Verkehrszählung wurde am 12.10.23 durchgeführt</p>	<p>Tel. Rücksprache mit PK38 am 4.12.2023: PK38 und VD52 bleiben bei der ursprünglichen oben genannten Einschätzung. Die Anordnung von Tempo30 Strecke erfolgt auf 860m.</p>
11.	BVM-MW2	Keine Stellungnahme.	
12.	BVM-MV 1	Keine Stellungnahme.	
Behörde für Wirtschaft und Innovation			
13.	BWI-IT3	Keine Stellungnahme.	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke			
14.	BWFGB-Amt B (früher: FB 633) vom 22.05.2023	Die Stellungnahme zur 1. Verschickung vom 19.07.22 behält weiterhin ihre Gültigkeit: <u>Beitragsrechtliche Bewertung</u> Die Erschließungsanlage Am Friedhof ist eine endgültig hergestellte Erschließungsanlage im Sinne von §127 (2) Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB). <u>Erhebung Wegebaubeiträge</u> Für die Erschließungsanlage Am Friedhof werden keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
Behörde für Inneres und Sport			
15.	BIS-VD12 vom 06.06.2023	Die VD 12 hat keine Einwände zu der geplanten Grundinstandsetzung.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	BIS-VD 51	Keine Stellungnahme.	
17.	BIS-VD 52 vom 10.07.23	Gemeinsame Stellungnahme mit PK38: Im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde des PK 38 nimmt VD 52 als zentrale Straßenverkehrsbehörde zu den Inhalten der 2. Verschickung wie folgt Stellung: Die Planung bedingt geringfügige Anpassungen: Alle auf der Fahrbahn markierten Flächen sind gemäß ReStra mit 2,10m Breite zu versehen. - 1 + 030.0 – Ostseite: - VZ 283-20 ist entbehrlich und zu streichen - 1 + 040.0 – Ostseite: Die zusätzliche Markierung der 2. Pfeilgruppe auf der Fahrbahn ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann aber nach Rücksprache mit dem Sachbereich LZA der VD 52 zur Verdeutlichung beibehalten werden. - 1 + 025.0 und 1 + 060.0 – Westseite:	Gem. ReStra, 4.2.2.1.: die Regelbreite wird mit 2,10 m (Standardmaterial: Wabensteine), die Mindestbreite mit 2,00 m (sonstige Oberflächenbefestigung) festgelegt. ... auf Asphalt kann die Breite 2,0 m wie dargestellt betragen... um auf die aktuell immer breiteren Fahrzeuge zu reagieren werden 2,10 m in die Planung übernommen. Wird in Planung übernommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>die Haltverbotsbeschilderung im Einmündungsbereich wurde fälschlich mit 238-10 und -20 bezeichnet, diese sind zu ändern in 283-10 und -20</p> <ul style="list-style-type: none"> · 1 – 535 und 1 + 560 – Ost- und Westseite: die Haltverbotsbeschilderung wurde fälschlich mit 238-10 und -20 bezeichnet, diese sind jeweils zu ändern in 283-10 und -20 · ca. 1 + 940 – Ost und Westseite: Die Beschilderung des FGÜ kann durch das beidseitige VZ 350-40 erfolgen, anstelle der jeweils eingezeichneten VZ 350-10 und -20. <p>Die Planung ist unter dem Vorbehalt der Umsetzung vorab genannter erforderlicher Änderungen anordnungsfähig.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Seitens W/MR2 wurde im Nachgang an die 2. Verschickung eine Stellungnahme der BVM, Amt M übermittelt, in der erneut die Herstellung einer Tempo 30-Zone oder einer Fahrradstraße gefordert wird.</p> <p>Aus Sicht des PK 38, sowie der VD 52 sind die Voraussetzungen für eine Fahrradstraße für die Straße „Am Friedhof“ weder aktuell noch perspektivisch gegeben. Entsprechende verkehrsgutachterliche Untersuchungen diesbezüglich liegen den Straßenverkehrsbehörden nicht vor.</p> <p>Die örtliche Straßenverkehrsbehörde des PK 38 weist zudem auf die verkehrliche Bedeutung der Straße „Am Friedhof“ im Zusammenhang mit erforderlichen Umleitungsverkehren hin. Auch wenn es sich nach Auskunft der BVM offiziell um eine Bezirksstraße von untergeordneter Bedeutung handelt, stellt sie die einzige zentrale und direkte Verbindung im Zweirichtungsverkehr zwischen der Rahlstedter Straße und der Schöneberger Straße dar. Bei einer Ausweisung als Tempo 30-Zone entfielen diese Möglichkeit.</p>	<p>Wird in Planung übernommen.</p> <p>Wird in Planung übernommen.</p> <p>Wird in Planung übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
18.	BIS-PK 38	Siehe abgestimmte Stellungnahme von VD 52 (18)	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
19.	BIS-F 021	Keine Stellungnahme.	
20.	BIS-F 2	Keine Stellungnahme.	
21.	BIS-F 046 (GEKV)	<p>Keine Stellungnahme eingegangen. Stellungnahme zur 1.Verschickung: Aufgrund des momentan erhöhten Arbeitsaufkommens bitten wir um Verständnis, dass eine Rückmeldung über die Erfassung Ihres Antrags erst nach ca. 3 Wochen erfolgen kann.</p> <p>Informationen zur aktuellen Durchlaufzeit finden Sie unter https://www.hamburg.de/feuerwehr/gefahrenerkundung/ Alternativ können Sie eine Sondierung nach § 8 Abs. 1 KampfmittelVO beauftragen. Das Durchführen dieser Sondierung ist auch ohne vorherigen Antrag nach § 6 Abs. 1 KampfmittelVO zulässig. Das aktuelle Register geeigneter Unternehmen nach § 10 Abs. 2 KampfmittelVO finden Sie unter https://www.hamburg.de/feuerwehr/kampfmittelraeumdienst Eine im allgemeinen Sprachgebrauch sogenannte „Baubegleitung“ ist nicht ausreichend.</p>	<p>Abwägung zur 1. Verschickung: Es liegen Bescheide aus November 2017 vor, die im Erläuterungsbericht übernommen worden sind. W/MR21 wird noch im Rahmen der AU-Bau Erstellung die Informationen zur Kampfmittelbelastung vom November 2017 über einen neuen Online-Dienst der Stadt Hamburg auf Aktualität überprüfen und falls erforderlich eine erneute Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung beauftragen.</p>
22.	BIS-F 21	Keine Stellungnahme.	
Bezirksamt Wandsbek			
23.	SL 1 vom 16.05.2023	<p>Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung hat über die bereits geäußerten Hinweise (zur 1.VS) hinaus, keine weiteren Anmerkungen zu den Planunterlagen. Stellungnahme zur 1.VS vom :30.06.2022: Gegen die Grundinstandsetzung und Behebung der vorhandenen Defizite der Straße am Friedhof bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. SL bittet darum, die untenstehenden Anregungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Planrecht</u> Die Baumaßnahme befindet sich innerhalb des Bebauungsplan Rahlstedt 91 mit Feststellungsdatum vom 07.06.1988. Festgesetzt ist eine öffentliche Verkehrsfläche. Der derzeitige Ausbau der Straße überschreitet die festgesetzte Straßenbegrenzungslinie bereits, weshalb im Zuge der oben genannten Baumaßnahme insgesamt 240 m² des Friedhofs angekauft werden sollen.</p>	<p>Hinweis wird in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Die Baumaßnahme überschreitet somit die festgesetzte Straßenverkehrsfläche. In § 125 (3) Nr. 2 BauGB heißt es <i>„Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen wird durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.“</i></p> <p>Die Abweichung ist mit den Grundzügen der Planung vereinbar, da die Straßenverkehrsfläche lediglich geringfügig und entlang der festgesetzten Straßenverkehrsfläche erweitert wird. Da die Erschließungsanlage bereits heute die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche überschreitet und dadurch eine Beeinträchtigung des betroffenen Grundstücks nicht erkennbar ist, kann der Abweichung gem. § 125 (3) Nr. 2 BauGB zugestimmt werden.</p> <p><u>Radverkehrsanlagen</u> Im Zuge der Baumaßnahme wäre aus Sicht des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung auch eine Verbesserung der Radverkehrsanlagen wünschenswert. SL regt an zu prüfen inwieweit z.B. Markierungen auf der Fahrbahn zu einer fahrradfreundlichen Wegeführung beitragen können.</p> <p><u>Straßenbegleitgrün</u> Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung begrüßt ausdrücklich, dass der vorhandene offene Graben erhalten bleibt und keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. Ebenso positiv werden die neuen Baumstandorte gesehen, allerdings scheinen insbesondere die Standorte im Zusammenhang mit den Parkständen in den Abschnitten 1 und 2 im Bereich der Fahrbahneinengungen zu gering dimensioniert. Hier wird vorgeschlagen, die Fahrbahneinengungen vollständig unter, zumindest teilweise, Verzicht auf die Parkstände den Baumstandorten zuzuschlagen.</p>	<p>Aufgrund der vorhandenen Straßenbreiten und mit ausreichend breiten Gehwegen ist es nicht möglich, Fahrradfahr- bzw. Schutzstreifen auf der Fahrbahn zu berücksichtigen. Bei Tempo-30-Strecke erfolgt die Radfahrerführung im Mischverkehr.</p> <p>Die Fahrbahnbreite zwischen Poggfriedweg und Schöneberger Straße wird auf Anforderung von VD52 und PK38 auf 6,00 m festgelegt. Die Baumstandorte werden mit 10 m² Grünfläche (bzw. 15 m³ Substrat) geplant. Siehe Stellungnahme 32 von W/MR31.</p>
24.	SL 2	Keine Stellungnahme.	
25.	SL 3	Keine Stellungnahme.	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
26.	VS 3 vom 27.06.2023	<p>Bodenschutzrechtliche Stellungnahme</p> <p>Hinweise:</p> <p>Es liegen folgende Eintragungen und Informationen im Hamburger Altlastenhinweiskataster vor, die für Bauvorhaben mit einer Bautiefe von > 1 Meter entlang der Baustrecke ggfls. von Bedeutung sind:</p> <p>An der Ecke Schöneberger Straße/Am Friedhof liegt eine ehemalige Tankstelle (Schöneberger Straße 107). Der Altlastenverdacht ist als erledigt eingestuft. Zum Zustand der Tankstellenanlagen (unterirdische Anlagen die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind/waren liegen keine Erkenntnisse vor.</p> <p>Vorschriften</p> <p>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</p> <p>Hamburger Bodenschutzgesetzes (HmbBodSchG)</p> <p>Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)</p> <p>Ersatzbaustoffverordnung</p> <p>Hilfestellung für eine ordnungsgemäße Ausführung</p> <p>Kurz erklärt: Die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ab dem 1.08.2023 https://www.bmu.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/boden-und-altlasten/die-neue-bundes-bodenschutz-und-altlastenverordnung</p> <p>Mit der Neufassung der BBodSchV ist die seit dem Jahre 1999 im Wesentlichen unveränderte Verordnung an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der im Vollzug gewonnenen Erfahrungen angepasst worden. Darüber hinaus ist ihr Regelungsbereich auf das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ausgedehnt. Damit sind die Anforderungen an die Verwertung von Materialien in Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich festgelegt. Zudem ist die Verordnung um Aspekte des physikalischen Bodenschutzes, die bodenkundlichen Baubegleitung sowie der Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wind erweitert. Die Methoden zur Bestimmung von Schadstoffgehalten wurden aktualisiert.</p> <p>Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat eine "Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV - Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden" erarbeitet. Die LABO hat dieser Vollzugshilfe mit Stand 16.02.2023 auf der 63. LABO-Sitzung am 22.03.2023 in</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge der Ausführung berücksichtigt.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Berlin zugestimmt und sie den Ländern in dieser vorläufigen Fassung zur Anwendung empfohlen.</p> <p>Bei Interesse kann die LABO-Vollzugshilfe gern von der zuständigen Stelle auf Anfrage elektronisch zugeschickt werden.</p> <p>Email an: umweltschutzabteilung@wandsbek.hamburg.de</p> <p>Bau- und Baunebenrecht</p> <p>http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter/</p> <p>Informationen zum Abfallrecht:http://www.hamburg.de/bau-und-abbruchabfaelle/Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung faq-zur-ebv.pdf (laga-online.de)</p> <p>Ermittlung Grundwasserstand bei Verwendung von Ersatzbaustoffen</p> <p>http://www.hamburg.de/contentblob/1029218/data/merkblatt-ersatzbaustoffe.pdf</p> <p>Informationen zum Bodenschutz und Altlasten</p> <p>http://www.hamburg.de/boden-altlasten/</p> <p>Durchführung</p> <p>Sollten während der Baumaßnahme Auffälligkeiten (z.B. Geruch, Verfärbung, Konsistenz, austretende Flüssigkeiten) im Untergrund oder im Bodenaushub festgestellt werden, ist</p> <p>innerhalb der Dienstzeit: FA Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (s.o.)</p> <p>außerhalb der Dienstzeit: Referat Schadensmanagement der BUE Tel. Nr.: 42840-2300 oder über die jeweils nächstgelegene Polizei- und Feuerwehrdienststelle unverzüglich zu benachrichtigen. (§1 HambBodSchG)</p> <p>Für bodenähnliche Anwendungen mit ortsfremden Materialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht, ist nur Bodenmaterial zugelassen, das die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhält.. (§7 BBodSchG, §§6-8 BBodSchV)</p> <p>Unbelasteter Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Vorhandener Mutterboden ist sicher zu stellen, zwischenzulagern und bestimmungsgemäß zu verwenden. (§ 202 des Baugesetzbuches).</p> <p>Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist –sofern ein Wiedereinbau vor Ort nicht möglich sein sollte- entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Für die Verwertung und den Wiedereinbau sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen –</p>	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/, Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").</p> <p>Diese Regeln gelten nicht für unbelastete Oberböden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.</p>	
27.	WBZ 2	Keine Stellungnahme.	
28.	WBZ 31	Keine Stellungnahme.	
29.	WBZ 4	Keine Stellungnahme.	
30.	MR 22	Keine Stellungnahme.	
31.	MR 23	Keine Stellungnahme.	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
32.	MR 31 (Stadtgrün) vom 11.07.2022	<p>MR 31 nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind Substrate und Einrichtungen, die das Wachstum und nachhaltige Baumstandorte auch über die Dauer der Gewährleistung hinaus versprechen, zu verwenden. - Hierzu gehören Baumscheiben bzw. Baumgruben in ausreichender Mindestgröße von 10m² offener Fläche bzw. 15m³ durchwurzelbaren Raum. - Die Baumgruben sind im Zweischichtenaufbau mit Unterboden- und Pflanzsubstrat herzustellen (K+E Bohlsen und Harburg oder vergleichbares Produkt). - Das Oberbodensubstrat ist aufgrund des hohen organischen Anteils bis max. 40cm Stärke unter GOK einzubauen. Für das Unterbodensubstrat gelten keine Beschränkungen. - Die Seiten und der Boden der Baumgruben sind aufzulockern um ein verzahnen der Substrate mit anstehendem Boden zu gewährleisten. - Bei kleineren offenen Baumscheiben als 10m² ist der durchwurzelbare Raum von 15m³ unter den befestigten Nebenflächen herzustellen. Hierbei sind standortverbessernde Maßnahmen vorzusehen (Tiefenbelüftung). Es sind miteinander verbundene Belüftungen in DN100 aus nicht ummanteltem Drainagerohr herzustellen. Die Verschlusskappen sollen dabei bündig mit dem anstehenden Boden sein. Das Drainagerohr ist bis 40cm unter GOK einzubauen, die Differenz ist aus KG-Rohr DN100 herzustellen. - Die Baumstandorte müssen leitungsfrei sein. 	<p>Hinweis wird gefolgt.</p> <p>10 m² Vegetationsfläche (bzw. 15 m³ Substrat) wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Wird bei der Ausführung berücksichtigt.</p> <p>Wird bei der Ausführung berücksichtigt.</p> <p>Wird bei der Ausführung berücksichtigt.</p> <p>Wird bei der Ausführung berücksichtigt.</p> <p>Wird bei der Leitungstrassenplanung berücksichtigt.</p>
33.	MR 32 vom 22.06.2023	<p>Grundsätzlich stimmt MR 32 der Planung zu.</p> <p>Die Einleitung in das Regensiel in der Rahlstedter Straße ist mit MR 32 abgestimmt.</p> <p>Für die Einleitung in das Siel am Poggfriedweg gibt es, aus im EB genannten Gründen, keine Einleitmengenbegrenzung durch MR 32. Wohl aber durch Hamburg Wasser. Die Einleitmenge von 10 l/s sollte zumindest genannt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge der Schlussverschickung genannt. Eine Rückhaltung und Drosselung ist aber trotzdem nicht möglich an dem Standort, da die Auslastung und damit der Rückstau sich bereits im R-Siel DN900 befindet. Es werden dort keine SEA (Straßenentwässerungsanlage) ergänzt.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
34.	MR 24	Keine Stellungnahme.	
Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen			
35.	LIG 31 vom 24.05.2023	der LIG begrüßt die geplante Maßnahme, wurde zwischenzeitlich mit dem Grunderwerb der zur Realisierung der Maßnahme benötigten Teilfläche des Flst. 5032 der Gemarkung Alt-Rahlstedt beauftragt und hat insofern keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
36.	LIG 51/3	Keine Stellungnahme.	
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung			
37.	LGV (Geobasisdaten)	Keine Stellungnahme.	
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer			
38.	LSBG-A-BK (KOST) vom 26.07.2022	<p>...die Bauarbeiten betreffen den Mündungsbereich der Schöneberger Straße. Diese ist kritischer Straßenabschnitt wegen diverser Baumaßnahmen.</p> <p>Zu diesen gehört die Maßnahme in der Rodigallee, welche nach Plan ab 2023 starten soll und bis Ende 2025 andauern wird. Dieser Bauzeitraum kollidiert mit Ihrer Maßnahme Am Friedhof, welche ab Sommer 2024 geplant ist. Um den Verkehrsfluss aufrecht zu erhalten sind aus Sicht der KOST die Arbeiten im Mündungsbereich nur als Tagesbaustellen oder komplett ohne Beschränkung der Straße durchzuführen.</p>	<p>Die Hinweise zu anderen Baumaßnahmen werden bei der Ausführung berücksichtigt.</p> <p>Lediglich 2 Trummenanschlussleitungen müssen mit einer 2-Tagesbaustelle hergestellt werden. Alle anderen Arbeiten in den Nebenflächen führen nicht zu Straßensperrungen in der Schöneberger Straße Baubeginn der Straßenbaumaßnahme ist aktuell erst in 2026.</p>
39.	LSBG-GF/IVS1 (LSA) vom 08.06.2023	<p>der LSBG IVS1 hat keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die LSA 453 ist nicht direkt von der Planung betroffen. Dennoch bitten wir um Übersendung der abgestimmten Planung um unseren LSA Lageplan entsprechend anpassen zu können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
40.	LSBG-S1 (ÖPNV)	Keine Stellungnahme.	
41.	LSBG-S2	Keine Stellungnahme.	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
Sonstige Dienststellen / Vereine / Firmen			
42.	LBV TGM	Keine Stellungnahme.	
43.	KB – Denkmalschutz	Keine Stellungnahme.	
44.	Stadtreinigung HH vom 30.05.2023	<p>Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) hat die 2. Verschickung zur geplante Grundinstandsetzung der Straße „Am Friedhof“ zwischen der Rahlstedter Straße und der Schöneberger Straße zur Kenntnis genommen und stimmt der geplanten Baumaßnahme weiterhin zu.</p> <p>Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen weiterhin gewahrt bleiben. Die Entsorgungssicherheit während der Bauzeit muss gewährleistet werden. Nennenswerte erhöhte Betriebskosten werden für die Straßenreinigung nicht entstehen.</p> <p>Vor Baubeginn wird gebeten, uns rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor Baubeginn) die Art und Dauer mitzuteilen.</p>	Erfolgt im Zuge der Ausführung.
45.	Stadtreinigung HH Depotcontainer	Keine Stellungnahme.	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
46.	HHVA (ÖB) vom 09.06.2023	<p>Gemäß der uns zugesandten Pläne, muss die öffentliche Beleuchtung im Zuge dieser Baumaßnahme angepasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Demontage von elf AM 6,0m, die Maste sind auf Grund ihres Baujahres abgängig. - Umstellen von fünf AM 6,0m und tauschen der Leuchte - Neustellen von zwei AM 6,0m mit FGÜ Leuchte. - Neustellen von 22 AM 6,0m mit Leuchte. - Erneuern von allen Leuchten innerhalb der Planungsgrenze. <p><u>Hinweis zu den Schutzabständen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzabstand (lichte Maßangabe) zwischen der Fahrbahn (meist Hochbord) und dem Fußpunkt des Beleuchtungsmastes im Allgemeinen: 0,65m - Schutzabstand (lichte Maßangabe) zwischen dem Radweg (Außenkante) und dem Fußpunkt des Beleuchtungsmastes: 0,25m - Schutzabstand (lichte Maßangabe) zwischen einem Baum und dem Fußpunkt des Beleuchtungsmastes: mindestens 5,0m <p>Technische Änderungen behalten wir uns vor.</p>	<p>Die angegebenen Änderungen werden in die Planung übernommen.</p> <p>Die genannten Schutzabstände sind bei der Planung berücksichtigt.</p>
47.	Hochbahn HHA vom 16.06.2023	<p>Die Straße Am Friedhof dient lediglich als Ausweichachse bei Störungen auf der Rahlstedter Straße bzw. Schöneberger Straße und müsste dann zur Verfügung stehen. Regelhaft ist hier kein Busverkehr und auch kein Quartiersverkehr (mehr) vorgesehen. Die Passierbarkeit von Bussen sollte mit Schleppkurven hinterlegt und geprüft werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Falle einer Busumleitung werden die markierten Parkstände zwischen Poggfriedweg und Rahlstedter Straße bei Bedarf gesperrt.</p>
48.	HVV GmbH	<p>Gemeinsame Stellungnahme mit Hochbahn (47).</p>	
49.	Fachverband Fußverkehr vom 27.05.2023	<p>Wir begrüßen die gegenüber der ursprünglichen Planung vorgenommenen Veränderungen, vor allem die breiteren Gehwege und der Verzicht auf die Service-Lösung.</p> <p>Wir bedauern jedoch, dass nicht durchgehend Tempo 30 angeordnet werden soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
50.	ADFC (Wandsbek) vom 27.05.2023	<p>Der ADFC spricht sich weiterhin für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone oder einer Fahrradstraße aus.</p> <p>Der ÖPNV nutzt die Strecke ausschließlich im Sonderfall als Umleitungsstrecke. Es handelt sich um ein Wohngebiet. Die Sichtverhältnisse, der Begegnungsverkehr, Friedhof und Schule sprechen dafür, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit i. d. R. höher liegt, als es eine für diese Lage angemessene Fahrgeschwindigkeit wäre. Es spricht daher viel dafür, die gesamte Strecke zur Tempo30-Zone zu machen. Bekannt ist, dass bei Tempo 50 und Mischverkehr viele Radfahrende (legal oder regelwidrig) auf den Gehweg ausweichen oder die Straße ganz meiden. Bei Tempo 30 wäre das nicht der Fall. Im Abwägungsvermerk lehnt MR unter Berufung auf PK und VD die Erweiterung der Tempo-30-Zone ab. Die Straße hätte eine wichtige Verbindungsfunktion und auch eine nennenswerte "verkehrliche Belastung". Allerdings berücksichtigt diese Antwort nicht die Bedeutung der Straße für den Radverkehr. Daher ist das pauschale Ablehnen von Tempo-30-Zone oder Fahrradstraße der Sache nicht angemessen.</p> <p>Die Straße Am Friedhof gehört nicht zum Netz der Hauptstraßen in Hamburg. Sie gehört auch nicht zum Netz der Straßen mit überörtlicher Bedeutung.</p> <p>Die Abwägung von W/MR 21 zu der angeregten Fahrradstraße bezieht sich auf eine ältere Fassung der VwV-StVO. MR schreibt: "Die VwV-StVO erläutert, dass Fahrradstraßen „[...] dann in Betracht [kommen], wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.“ Die aktuelle VwV-StVO i.d. F. vom 08.11.2021 lautet aber: "... Eine hohe Fahrradverkehrsdichte, eine hohe Netzbedeutung für den Radverkehr setzen nicht voraus, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Eine zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte kann sich dadurch begründen, dass diese mit der Anordnung einer Fahrradstraße bewirkt wird." (VwV-StVO Zu Zeichen 244.1 und 244.2 Beginn und Ende einer Fahrradstraße) Der Verordnungsgeber hatte bei der Änderung das Ziel, das Einrichten von Fahrradstraßen zu erleichtern. Insoweit ist die Abwägung an dieser Stelle fehlerhaft.</p> <p>Wir wiederholen also unseren Vorschlag, eine Fahrradstraße mit "Anlieger frei"/"Linienverkehr frei" anzuordnen, um die angestrebte Verkehrssicherheit zu</p>	<p>Die Straße bildet aufgrund Ihrer Verbindungsfunktion eine der wenigen Ost-West-Quermöglichkeiten im Bereich Rahlstedt, Aufgrund der verkehrlichen Belastungen lehnt das PK38 und VD52 die Erweiterung der 30 Zonen in den umliegenden Straße auf die Straße Am Friedhof ab. Die vor der Schule und neu vor der KITA eingerichteten Tempo-30km/h– Strecken werden auf durchgehend 860m erweitert. siehe auch oben 18: Stellungnahme VD52.</p> <p>Die VwV-StVO (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung) erläutert, dass Fahrradstraßen „[...] dann in Betracht [kommen], wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.“ Daher müssen bereits zum Zeitpunkt der Anordnung hinreichende Anhaltspunkte (z. B. eine nachgewiesene stetige Zunahme des Radverkehrs oder ein städtebauliches Verkehrskonzept) dafür vorliegen, dass in naher Zukunft der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart sein wird. siehe oben 17: Stellungnahme VD52: Aus Sicht des PK38, sowie der VD52 sind die Voraussetzungen für eine Fahrradstraße für die Straße „Am Friedhof“ weder aktuell noch perspektivisch gegeben.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem zuständigen PK weist die aktuelle Unfalllage keinen Bedarf aus.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>gewährleisten. Mit der Variante "Kfz frei" wäre auch die Durchfahrt für den gesamten MIV weiterhin möglich. Eine Fahrradstraße lässt sich nach StVO § 45 (9) einrichten, ohne dass die erhöhte Gefahrenlage nachzuweisen ist.</p> <p>Um den Radverkehr in der geplanten Führung im Mischverkehr ohne jegliche baulichen Schutzelemente sicher zu führen, sollte die erlaubte Höchstgeschwindigkeit durch Anordnung einer durchgehenden Tempo-30-Zone reduziert werden.</p> <p>Das versetzte Parken bietet allein keinen ausreichenden Schutz für den Radverkehr, da auch an den Verschwenkungen weiterhin aller Voraussicht nach die angeordnete Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gefahren wird. Zudem ist der Radverkehr an solchen Verschwenkungen besonders gefährdet, da der MIV den Verschwenkungsbereich erfahrungsgemäß zum Überholen des Radverkehrs nutzt, obwohl die Verkehrslage dies oft nicht rechtfertigt und kein ausreichender Seitenabstand besteht.</p> <p>Eine fehlende Anordnung von Tempo 30 motiviert umso mehr zu solchen gefährlichen Manövern. Eine Begrenzung auf Tempo 30 oder alternativ das Einrichten einer Fahrradstraße erwartet auch die BVM gemäß Stellungnahme vom 22.08.2022. Der Einwand in der Abwägung, es handele sich um eine Straße des "überörtlicher" Verkehrs, ist weder begründet noch nachvollziehbar und schließt i. Ü. die Anordnung auch nicht aus.</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der anordnenden Behörde VD, die Leitlinien der Verkehrspolitik zu bestimmen, sondern diesen Leitlinien zur Durchsetzung zu verhelfen. Insofern wäre es gut, in der Antwort eine Erläuterung der VD zu erhalten, wie die von der BVM in ihrer Stellungnahme angestrebten Ziele erreicht werden können.</p> <p>Fahrradbügel</p> <p>Erfreulich ist, dass im Vergleich zur ersten Verschickung mehr Fahrradabwehrbügel eingeplant sind. Allerdings sehen wir weiterhin Mängel.</p> <p>In der Abwägung heißt es: "Fahrradabstellmöglichkeiten nur da wo Bedarf</p>	<p>Die KFZ-Geschwindigkeit wird in Zukunft durch das versetzte Parken bzw. die versetzten Fahrbahneinengungen reduziert auf Tempo 30 km/h. Tempo 30 ist fast auf der Gesamtstrecke geplant.</p> <p>Die BVM (Behörde für Verkehr und Mobilitätswende) wurde nach Eingang der Stellungnahmen durch VD52/PK38 (siehe 18) nochmals bezüglich einer grundlegenden Stellungnahme für Tempo 30 für den gesamten Streckenverlauf der Straße Am Friedhof angeschrieben. Die Stellungnahme vom 30.08.2023 wurde der Politik im Regionalausschuss Rahlstedt am 06.12.23 zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>29 Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung alle 30 m erlauben zusätzlich ein gesichertes Anschließen der Fahrräder.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>herrscht. In Einfamilienhausgebieten: Besucher stellen Rad auf Grundstück ab."</p> <p>Diese Antwort ist realitätsfremd und berücksichtigt nicht, dass Fahrräder an einen geeigneten, festen Gegenstand angeschlossen werden müssen, den man eben auf Einfamilienhausgrundstücken i. d. R. nicht vorfindet. Das Anschließen ist ständige Empfehlung u. a. der Polizei angesichts von 15.000 gestohlenen Fahrrädern pro Jahr in Hamburg. Es gehört nicht zum Tätigkeitsfeld von Pflegediensten, Therapeut*innen im Hausbesuch oder gelegentlichen Gästen der Bewohner*innen von Einzelhäusern, mit diesen zunächst Diskussionen über das Installieren von Fahrradbügeln auf deren Grundstück zu führen. Deshalb sehen die ReStra, das Bündnis für den Rad- und den Fußverkehr, die EAR05 und andere einschlägige Fachpublikationen und Regelwerke auch für Einfamilienhausgebiete selbstverständlich Fahrradbügel im öffentlichen Raum vor (siehe zu den rechnerischen Bedarfen unsere Stellungnahme zur ersten Verschickung). Es muss nicht vor jedem Einfamilienhaus an der Straße ein Fahrradbügel stehen. Aber dezentral über die Strecke verteilt sind eben doch sichere Fahrradabstellanlagen zielnah vorzusehen. Die Antwort des Abwägungsvermerks missachtet diese Dinge und entspricht damit nicht dem Stand der Technik. Wir bitten dies nachzubessern.</p> <p>Positiv bewerten wir den Plan, neben die Zufahrten zum Friedhof fahrbahnnah Fahrradbügel zu installieren. Dies sollte auch bei den anderen Grundstückszufahrten gemacht werden, um so auf der Strecke doch noch zumindest einzelne Fahrradbügel unterbringen zu können.</p>	
51.	Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg vom 14.06.2023	Zu dem Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine weiteren Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
52.	<p>Schulen und Kindertagesstätten vom 19.05.2023</p> <p>vom 09.06.2023:</p>	<p>Stadtteilschule Alt-Rahlstedt, die Schulleitung:</p> <p>Meines Erachtens stellt das eine Gefahr für die Schüler*innen der STS Altrahlstedt dar. Unsere Schüler*innen kommen sowohl über den „Hüllenkamp“ als auch über die Straße „Am Friedhof“ zur Schule. Wenn ich mir vorstelle, dass morgens zwischen 7.00Uhr und 8.00Uhr viele Radfahrer und Autos über „Am Friedhof“ fahren und sich die Fahrbahn teilen sollen, verursacht es bei mir „Unwohlsein“. Vielleicht sollten Sie diesen Punkt überdenken.</p> <p>Ansonsten bleiben zumindest die beiden Schutzgitter vor den Schulen erhalten- das ist aus meiner Sicht insbesondere bei der Brockdorffstraße 2 dringend erforderlich.</p> <p>Kita Leuchtturm am Friedhof92:</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen. Da es sich beim Grundstück Am Friedhof 92 um einen Kindergarten handelt, wird darum gebeten, die Auffahrt, die 2017 vom Straßenbauamt so gebaut wurde, mit der Durchfahrtbreite so in dem Zustand zu belassen und nicht auf eine Durchfahrtbreite von 3 m zurückzubauen. Die Auffahrt wird als kombinierter Fuß-, Rad und Kfz-Weg für das Bringen und Abholen der Kinder betrieben.</p>	<p>Die Anordnung von Fahrrad frei auf den Gehwegen kann gem. Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörden (PK38 und VD52) zur 1. Verschickung nicht mehr erfolgen. Gemäß der StVO (Straßenverkehrsordnung) darf ein Kind mit dem Fahrrad auf dem Gehweg fahren, wenn es das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die jünger als 8 Jahre sind, ist das Fahrradfahren auf dem Gehweg sogar Pflicht. Somit sind die Grundschüler sehr sicher geführt auf dem jetzt in mind. Regelbreite geplanten Gehwegen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Breite der Gehwegüberfahrt verbleibt wie im Bestand.</p>
53.	Technische Prüfaufsicht	Keine Stellungnahme.	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
54.	Kirchliche Friedhöfe Wandsbek vom 19.06.2023	<p>1. Bauunterbrechung bei Beisetzung in unmittelbarer Nähe</p> <p>Wir bitten um Klarstellung das der Satz in der Abwägung zur ersten Verschickung: „ Auf eine enge Abstimmung mit den Belangen des Friedhofs wird in der Ausschreibung der Maßnahme hingewiesen.“ Verbindlich beinhaltet: „ In den Ausschreibungen für alle beteiligten Firmen ist zu vermerken, dass die Arbeiten auf Wunsch des Friedhofes ggf. bis zu 1 Stunden zu unterbrechen sind wenn in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle eine Beisetzung stattfindet. ,</p> <p>2. Da der Friedhof eine öffentliche Einrichtung zur Daseinsvorsorge darstellt ist das Thema zur Verfügungstellung von Parkraum anders zu bewerten als bei gewerblichen oder privaten Grundstückseigentümern.</p> <p>A. Der Friedhof ist 1829 entstanden und 1938 erweitert worden, als der motorisierte Individualverkehr keine Bedeutung hatte und daher hierfür auf dem parzellierten Friedhofsgelände auch keine Stellplätze angelegt wurden. Der Einzige Raum für eine geringfügige Menge an Parkplätzen (5) besteht vor der Kapelle. Wir empfinden es als nicht sinnvoll Trauerzüge aus der Kapelle heraus auf einen Parkplatz zu leiten. Wir stellen für alle Mitarbeitende und für Lieferanten Parkplätze auf unserem Grundstück zur Verfügung. In der Natur der Sache liegt es jedoch dass sich Friedhofsflächen die der Bestattung dienen nicht in Parkplätze umwandeln lassen. Wenn dies nun nötig würde, wäre mit einem Umsetzung Zeitraum von ca. 100 Jahren zu rechnen. Wir können also für Besucher keine Parkplätze zur Verfügung stellen. Bis die Verkehrswende gelingt sind also öffentliche Parkplätze für einen öffentlichen Friedhof nötig. Wir begrüßen die Reduzierung der Parkplätze sehr damit die Verkehrswende gelingen kann, wir müssen jedoch darauf bestehen dass eine Parkzeitbegrenzung von 120min eingeführt wird um zu vermeiden dass private Grundstückseigentümer und Mitarbeitende aus umliegenden Einrichtungen die wenigen nötigen Parkplätze nutzen. Wir halten die Abwägung hier für nicht ausreichend.</p> <p>B. Durch die Neuplanung wird eine große Zahl der im versiegelten Straßenraum befindlichen Stellplätze vernichtet. Als Ausgleich der vernichteten 49 Stellplätze, von denen insbesondere während Trauerfeiern eine nennenswerte Anzahl benötigt wird, wird die Schaffung von Stellplätzen innerhalb der</p>	<p>W/MR dankt für die diversen Hinweise, die aufgrund der Ortskenntnis hier nochmalig abgewogen worden sind:</p> <p>Wunsch wird im Zuge der Aufstellung der Ausschreibung mit dem AG (Auftraggeber) und AN (Auftragnehmer) abgestimmt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Friedhof ist über die Bushaltestellen in der Rahlstedter Straße und der Schöneberger Straße auch mit dem ÖPNV erreichbar.</p> <p>Siehe Stellungnahme PK38 (20) zur Drucksache des zuständigen Regionalausschusses.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>langfristig mit Grabstätten belegten und ökologisch hochwertigen Grünfläche des Friedhofes gefordert. Dem steht außerdem entgegen, dass die gesamte Friedhofsfläche in Geo-Online als flächenhaftes Biotop kartiert ist.</p> <p>C. Während der Bauphase können wir aus den oben genannten Gründen ebenfalls keinen Parkraum zur Verfügung stellen und bitten darum Wegweiser zum straßenbegleitenden Parken im Poogfreedweg aufzustellen und das Park im Poogfreedweg auf Höhe des Friedhofes auf 180min zu beschränken.</p> <p>3. Fußgänger Querungshilfe Baumstandorte zwischen 1+240.0 und 1+260.0.</p> <p>Der Friedhofsbaum (<i>Tilia cordata</i>) auf Höhe 1+260.0 ist in seinem Kronendurchmesser nicht richtig dargestellt. Die Krone endet 3,50m westlich der Friedhofsmauer. Der neue geplante Baumstandort liegt auf fast genau gleicher Höhe bei 2,65 m westlich der Friedhofsmauer. Einen Baum in der Krone eines bestehenden Baumes zu pflanzen ist sinnlos. Wir können daher dem Baumstandort nicht zustimmen. Wir regen an, die gesamte Querungshilfe nach Norden zu verlegen. Ideal wäre es wenn der nördliche Baumstandort bei 1+230.0 liegt und der zweite Standort bei 1+250.0 festgelegt würde. So kann die Querungshilfe fast am selben Standort umgesetzt werden. Ein evtl. entfallenen Parkplatz südlich von 1+200.0 könnte dann in der Reihe nördlich des Behindertenparkplatzes entstehen. Ein Fußweg zur Schule würde sich nicht verlängern da nur mit Fußverkehr aus Norden zu rechnen ist. Schüler die aus Süden kommen können bei 1+520.0 queren. Es wären dann für die neuen Bäume nur Beeinträchtigung durch Douglasien vom Friedhof zu erwarten. Wenn es eine Fällgenehmigung für diese gibt. Könnten diese nach der Baumpflanzung in der Straße gefällt werden damit sich die Straßenbäume gut entwickeln können. Die Abwägungsbemerkung. Die Standorte der Bäume orientieren sich an den abgestimmten Querungsstellen“ empfinden wir als ungenügend. Wir bedanken uns ausdrücklich für die Verlegung der Querung im südlichen Bereich. Städteplanerisch sei angemerkt, dass sich eine positive Baumbilanz immer gut liest. Allerdings verkennt die Planung, dass Entlang der Straßenostseite auf dem Friedhofsgelände auf gesamter Länge Bäume</p>	<p>Wegweiser für straßenbegleitendes Parken im Poggfreedweg werden im Zuge der Aufstellung der Ausschreibung und der dann abzustimmenden Verkehrsführung mit den Straßenverkehrsbehörden abgestimmt. Der Friedhof kann - wie jeder private Anlieger - auf seinem Grundstück Hinweistafeln anbringen.</p> <p>Die der Planung zu Grunde liegende Bestandsvermessung ist aus 2017. Nach Rücksprache mit W/MR-31 entfällt der geplante Baum. Die Grünfläche wird hergestellt, um im Falle von Baumfällungen auf dem Friedhof später einen Baumstandort umsetzen zu können. Die abgestimmte Querung verbleibt an der geplanten Stelle.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>stehen. Auf der Straßenwestseite sind die Vorgärten so groß, dass darin jeweils mindestens ein - dorthin gehöriger - früher sog. Hausbaum gepflanzt werden könnte oder Straßenbäume dort ausreichend Kronenraum hätten.</p> <p>4. Straßenfunktion</p> <p>Durch die Planung wird die Funktion als Durchgangsstraße gestört. Die Fahrbahnverengungen und -verschwenkungen reduzieren die Kapazität der Straße. Da wir die Verkehrswende zur Baufertigstellung 2025 noch nicht erreicht haben, empfehlen wir eine Verkehrszählung durchzuführen. Aus unseren Erfahrungen dürfte es zu starken Staubildungen inkl. Rückstau in die Schöneberger Straße und Rahlstedter Straße führen.</p> <p>5. Tempo 30:</p> <p>A. Wir sehen weiterhin eindeutig die Möglichkeit einen Friedhof als sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern auszuweisen und trotz der sehr zu begrüßenden breiteren Gehwege und der reduzierten möglichen Geschwindigkeit daher Tempo 30 24/7 auf der Länge des Friedhofes einzuführen. Dies würde in Form einer 30 Zone auch Einsparungen an Schildern bedeuten. Wir würden nun die Möglichkeit eines weiteren Behindertparkplatzes nördlich von 1+230.00 sehen und würden uns freuen, wenn dieser nördlich des neuen Baumstandortes angelegt werden könnte. Evtl. ist hierfür bei 1+200.0 hierfür ein weiterer Platz einzusparen.</p> <p>Kulturpolitisch und Städteplanerisch, wäre zu erwähnen, dass ein ruhiges Totengedenken und Verkehrslärm einer 50kmh Straße sich gegenseitig ausschließen. In einer immer mehr verdichteten Stadt brauchen wir ruhige</p>	<p>Die öffentliche Hand, hat nur im Zuge von Baugenehmigungen und der Aufstellung von Bebauungsplänen die Möglichkeit Anlagen auf Privatgrund zu fordern, das gilt auch für Bäume -im Zuge einer Verkehrsplanung für den Straßenraum ist dies nicht möglich!</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Oktober 2023 erfolgt.</p> <p>Um den Rückstau in die umliegenden Straßen zu vermeiden, ist der Abstand der ersten Einengungen in Fahrtrichtung aus der Rahlstedter Straße auf 95 m = Aufstellfläche für ca. 13 PKW und aus der Schöneberger Straße gibt es Richtung Norden keine bauliche Einengung.</p> <p>Tempo 30 Strecke kann nur für Schule, Kindergarten und Altersheim angeordnet werden. Die Bereiche mit Strecke 30 km/h vor der Schule und dem Kindergarten wurden verbunden. Durch die beidseitig angeordneten Einengungen der Fahrbahn wird die Geschwindigkeit weiter reduziert. Die Gehwege werden verbreitert und dadurch für alle Nutzer sicherer.</p> <p>Behindertenparkstände, dürfen nur von behinderten Verkehrsteilnehmern genutzt werden, aufgrund der Reduktion der Parkstände, sollten die verbliebenen so wenig Beschränkungen erhalten, wie möglich. Vielleicht ist es dem Friedhof ja möglich zumindest 3 Behindertenparkstände im Bereich der Kapelle anzuordnen?</p> <p>Eine Begrenzung der Parkdauer ist vorerst nicht geplant. siehe Stellungnahme 20,</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Rückzugsräume. Dies gelingt hervorragend mit den Bedürfnissen eines Friedhofes. Es ist daher unsinnig die Verkehrsberuhigung nur auf die Schule zu beziehen und nicht dauerhaft auf der gesamten Länge des Friedhofes umzusetzen zumal uns die Möglichkeit durch die besonders Schützenwerten Verkehrsteilnehmer gegeben ist.</p> <p>1. Es wäre nett gewesen in der Abwägung auf unseren Wunsch nach Elektroladesäulen einzugehen und sei es nur mit einem knappen,, Ist nicht vorgesehen“</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Elektroladesäulen werden von einer gesondert geschaffenen Stelle der BVM geplant und konnten zur 2. VS nicht endgültig abgestimmt werden, jedoch werden die Kriterien für Parkplätze mit Elektroladesäulen bei den 2 Parkständen bei Station 1+410 auf der Südseite eingehalten. Diese können also leicht als möglicher Standort umgewandelt werden.</p>

Vorabw.

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
55.	<p>Nach Vorstellung im Regionalausschuss Rahlstedt 6.12.2023 DRS: 21-8300.1 vom 25.01.2024 Fraktion SPD-Grüne</p>	<p>Die Maßnahme wurde im Regionalausschuss durch das Ingenieurbüro / W/MR vorgestellt. Im Nachgang erfolgte diese Stellungnahme der Politik:</p> <p>Petition/Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der zuständigen Fachbehörde wird empfohlen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Straße Am Friedhof in Höhe der Kreuzung Poggfriedweg erfüllt sind. Sollte dies der Fall sein, soll an dieser Stelle ein Fußgängerüberweg, in Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt, eingerichtet werden. 2. Sollten die Voraussetzungen für einen Fußgängerüberweg an dieser Stelle nicht erfüllt sein, soll geprüft werden, ob im Zuge der Grundinstandsetzung der Straße Am Friedhof in Höhe des Poggfriedwegs eine bauliche Querungshilfe eingerichtet werden kann, weil an dieser Stelle der meiste Schülerverkehr verläuft (siehe Antrag Drs. 21-5451). 3. Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, wie der Gehweg der Straße Am Friedhof vor der Grundschule, auf dem Abschnitt zwischen dem Ende der geplanten Parkstände (1+060.0) und dem Beginn des Schutzgitters (ca. 1+045.0), durch bauliche Maßnahmen gegen das Befahren durch Kfz geschützt werden kann. 4. Der zuständigen Fachbehörde wird empfohlen, für die Straße Am Friedhof <ol style="list-style-type: none"> a. auf dem gesamten Abschnitt, zwischen Rahlstedter Straße und Schöneberger Straße, eine Tempo-30-Strecke, wie von der BVM vorgeschlagen, einzurichten. b. mittels einer Parkscheibenregelung tagsüber montags bis freitags die Höchstparkdauer für die Parkstände auf der Ostseite (Friedhofseite), zwischen Rahlstedter Straße und Poggfriedweg, auf 120 Minuten zu beschränken, damit diese vornehmlich Friedhofs- und Trauerfeierbesucher:innen zur Verfügung stehen; c. zu prüfen, ob auf dem Abschnitt zwischen Poggfriedweg und Schöneberger Straße ebenfalls Parkstände auf der Fahrbahn wechselseitig markiert werden können, um ein geordnetes Parken zu fördern, insbesondere im Bereich vor der Einmündung in die Schöneberger Straße. 	<p>Siehe Drucksache - 21-8895</p> <p>Link: https://sitzungsdienst-wandsbek.hamburg.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1020853</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
56.	<p>Nach Regionalausschuss Rahlstedt 6.12.2023 DRS: 21-8301.1 vom 25.01.2024 - CDU-Fraktion</p>	<p>Wir bitten die zuständige Fachbehörde folgende problematischen Sachverhalten entsprechend zu prüfen und in den Kontext der aktuellen Planung zu bringen:</p> <p>Starkregenereignisse:</p> <p>Die zuständige Fachbehörde wird gebeten für den südlichen Teil der Straße Am Friedhof eine überschlägige Abschätzung bzgl. der Möglichkeit, nach Ertüchtigung der Gräben, Regenwasser abzuleiten, nachzureichen.</p> <p>Fernwärme und Leitungen:</p> <p>Das Fernwärmenetz endet kurz vor der Straße Am Friedhof. Es soll geprüft werden, ob die Schule kurz bis mittelfristig an das Fernwärmenetz angeschlossen werden kann und somit eine Verlegung der Leitungen in der Straße mit den Bauarbeiten gemeinsam koordiniert werden kann. Des Weiteren wird angeregt den Bedarf an Fernwärme bei den Anwohnern der Straße Am Friedhof abzufragen und auch dies in den Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Verlegung von Glasfaser wurde den Anwohnern ebenfalls angekündigt, falls diese in den Bauzeitraum fällt, soll auch diese mit den Bauarbeiten koordiniert werden.</p> <p>Baustellenkoordination:</p> <p>Das Konzept der Baustellenkoordination soll dem Regionalausschuss, dabei insbesondere die Abstimmung mit den Bürgern und den Gewerbetreibenden sowie dem Friedhof vorgestellt werden.</p> <p>Der Regionalausschuss Rahlstedt ist zeitnah über die Ergebnisse zu informieren.</p>	<p>Siehe Drucksache - 21-8896</p> <p>Link: https://sitzungsdienst-wandsbek.hamburg.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1020854</p>
Leitungsträger - wurden nicht beteiligt, da die Abstimmung direkt im Zuge der Trassenplanung erfolgt.			
Eingegangene Stellungnahmen nach Veröffentlichung durch W/MR der Anlieger:			

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
1.	Anlieger 1	<p>Durch die Parksituation im südlichen Planungsbereich staut es sich jetzt schon zu Stoßzeiten auf die Schöneberger Straße zurück. Durch die baulichen Einengungen im nördlichen Bereich auf Höhe des Friedhofs wird es mit großer Wahrscheinlich zu Rückstaus auf die Rahlstedter Straße kommen.</p> <p>Ich als Anliegerin fände es gut, wenn die Straße "Am Friedhof" zu einer Einbahnstraße erklärt werden würde. Ich glaube damit könnte man erreichen, dass die Straße weniger frequentiert wird und erhöht gleichzeitig die Sicherheit für die Schüler und Schülerinnen der Grund- und Stadtteilschule, da die Fahrzeuge nur noch aus einer Richtung kommen können.</p> <p>Des Weiteren wäre ein Zebrastreifen an der Kreuzung Poggfriedweg / Am Friedhof sinnvoll. Dadurch würde die Sicherheit der Kinder weiter unterstützt.</p>	<p>Danke für den Hinweis. Eine zusätzliche Einengung auf der Westseite soll das Parken verhindern. Anordnung VZ283 im Einmündungsbereich Schöneberger Straße mit PK abstimmen?</p> <p>Die Straße ist die einzige 2 Richtungsdurchfahrtsmöglichkeit für ein großes Gebiet und soll für Umleitungsverkehre in beide Richtungen weiter befahrbar sein siehe Stellungnahme 17: VD52</p>
2.	Anlieger 2	<p>Der Radverkehr soll also nicht mehr über die Gehwege sondern im Mischverkehr mit den KFZ bei Tempo 50 auf die Straße verlegt werden? - Das scheint mir zu gefährlich. Die wechselweise angeordneten Parkplätze führen leider immer dazu, dass man als Radler noch schnell vor dem nächsten „Hinderniss“ knapp überholt bzw. abgedrängt wird (wie immer schon in der Amtsstraße). Außerdem würden Kinder auf dem Gehweg in der Dooring Zone der Friedhofbesucher und Elterntaxis fahren müssen.</p> <p>Und dass alles wird geplant an einer Straße, an der 3 Schulen liegen und die teilweise auch Verbindung zu anderen Schulen ist. Hier sind Kinder und Jugendliche betroffen, die besonderen Schutz erhalten müssen.</p> <p>Ich hoffe daher auf eine Überarbeitung. Zum Beispiel könnten im Bereich zwischen Poggfriedweg und Rahlstedter Str. PBL statt Parkplätzen angelegt werden, um wenigsten ein paar Meter Radweg zu haben.</p> <p>Und das Höchsttempo müsste auf 20 Km/h gesetzt werden, so dass Überholen von Radfahrern für KFZ-Fahrer unattraktiv wird.</p>	<p>Tempo 30 auf der Fahrbahn gilt fast auf der gesamten Strecke.</p> <p>Gemäß STVO ist bei Überholvorgängen ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.</p> <p>Durch die Verbreiterung der Gehwege ist ein Ausweichen aus der Dooring Zone gewährleistet. Gemäß STVO dürfen Kinder bis 10 Jahren auf dem Gehweg Fahrradfahren, bis 8 Jahre müssen sie auf dem Gehweg fahren.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
3.	Anlieger 3 vom 23.11.23	<p>[...] sind sie schon mal an einem Tag mit Beisetzungen und während des Schulbetriebes in der Straße Am Friedhof gewesen? Oft kommen Trauernde auch aus anderen Bundesländern. Die ganze Straße wird als Parkplatz genutzt. Was sagen Sie zu diesem Thema?</p> <p>Wissen Sie wie häufig Peterwagen, Rettungsdienst und die Feuerwehr durch diese Straße fahren.</p> <p>Wieviele Unfälle sind im Bereich der Schule passiert?</p> <p>Ich bin der Auffassung, daß inzwischen der Anteil der Geschwindigkeitsüberschreitungen weitaus geringer ist.[...]</p>	<p>Stellungnahme vom zuständigen PK vom 28.11.23:</p> <p>[...] dass alle Parkmöglichkeiten in der Straße Am Friedhof bei Trauerfeierlichkeiten von Trauergästen genutzt würden. Da es sich bei der Straße Am Friedhof um öffentlichen, gewidmeten Verkehrsraum handelt, können Trauergäste dort gem. der Vorschriften des § 12 StVO parken. Sollte es zu verkehrsbehinderndem Parken kommen, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Polizei. [...]</p> <p>[...] In der Straße Am Friedhof ereignete sich im Zeitraum der vergangenen 3 Jahre kein Schulwegunfall. [...]</p>

Vorab

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
4.	Anlieger 4 Vom 29.08.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Information über die Grundinstandsetzung der Straße Am Friedhof ab Herbst 2024. Wir, mehrere Anwohnerfamilien, sehen die Maßnahmen, die laut Ihrer Unterlagen dazu führen sollen, die Strecke für den motorisierten Individualverkehr unattraktiver zu machen, als großen Schritt in die richtige Richtung.</p> <p>Dennoch bleibt bei uns die Frage, warum angesichts dieses Zieles nicht die gesamte Straße mit Tempo 30 belegt werden kann, also auch die restlichen 300 m der 950 m Gesamtlänge. Uns ist bewusst, dass die beiden Tempo 30 Zonen vor der Schule und künftig vor dem Kindergarten temporäre Zonen sind. Allerdings umfassen sie zeitlich die Hauptverkehrszeiten montags bis freitags am Morgen und am Nachmittag. Uns ist außerdem bewusst, dass nicht jegliches Fehlverhalten damit zu unterbinden ist.</p> <p>Durchgehend Tempo 30 dient der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, selbst den Autofahrern. Es würde ihnen signalisieren, dass sie auf der ganzen Straße wegen der Enge vorsichtig und langsam zu fahren haben. Die Gefahr, vor einer der Engstellen nochmal schnell zu beschleunigen, um dem Gegenverkehr zuvorzukommen, wird deutlich reduziert.</p> <p>Durchgehend Tempo 30 dient vor allem auch den Fahrrädern (inkl. E-Scootern), die ja mit den Autos zusammen auf der Straße fahren sollen, und nicht mehr auch auf Fußwegen. Die 1,50 m Sicherheitsabstand beim Überholen/Entgegenkommen gegenüber den Fahrrädern werden auch heute schon oft nicht eingehalten. Der Fahrradverkehr soll, wie in der ganzen Stadt, auch in unserer Straße gefördert werden. So bewerten wir jedenfalls das Aufstellen der neuen Fahrradbügel. Tempo 30 durchgehend bedeutet also vor allem mehr Sicherheit für Fahrradfahrer.</p> <p>Durchgehend Tempo 30 bedeutet zusätzlich auch, dass die Fußwege für Fußgänger tendenziell eher frei bleiben. Frei von parkenden Autos und frei von Fahrradfahrern. Dies ist besonders wichtig, da der größte Teil der 300 m im südlichen Bereich der Straße liegen, wo der Fußweg nur einseitig ist.</p>	Siehe Stellungnahme BIS (laufende Nr. 20)